

## **Versorgungsrücklage in den Jahren 1999 bis 2002 Sachstand und Musterverfahren**

Auf Vorschlag der Landesregierung hatte der Niedersächsische Landtag die Änderung des Besoldungsgesetzes und des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes beschlossen. Damit werden ab dem Jahr 2010 keine Zahlungen des Landes in die Versorgungsrücklage mehr geleistet und gleichzeitig wurde die Möglichkeit geschaffen, auf die in dem Sondervermögen befindlichen Mittel zuzugreifen, die nach der ursprünglich bundesrechtlichen Vorgabe bis zum Jahr 2017 gebunden waren.

Wir hatten bei der Absichtserklärung der Landesregierung und auch anlässlich der Beratungen im Landtag öffentlich deutlich negativ auf das Vorhaben reagiert.

### **Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes**

Der NBB Landesvorstand hatte beschlossen, an die SPD-Landtagsfraktion mit dem Ziel der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes heranzutreten.

Diese hat uns mittlerweile mitgeteilt, dass sie nicht an der Verfassungsmäßigkeit der Änderung des Versorgungsrücklagengesetzes zweifelt und ihrerseits keine entsprechenden Schritte einleiten wird.

Ergänzend hat die SPD-Fraktion auch darauf hingewiesen, dass sie keine Individualansprüche des Einzelnen gegen die Versorgungsrücklage durch die Änderung des Gesetzes sehe.

### **Musterverfahren**

Der Landesvorstand hatte auch - trotz bestehender erheblicher Zweifel an den Erfolgsaussichten - beschlossen, in einem Musterverfahren unabhängig von alimentationsrechtlichen Fragestellungen, klären zu lassen, ob die von den drei 0,2-prozentigen Kürzungen der Bezügeerhöhungen Betroffenen persönliche Ansprüche geltend machen können.

In diesem Musterverfahren liegt bis zum jetzigen Zeitpunkt keine Entscheidung der OFD Niedersachsen vor.

Die **Erfolgsaussichten** für dieses Musterverfahren werden auch unter Berücksichtigung der Äußerungen der SPD-Fraktion und insbesondere vor dem Hintergrund der bestehenden verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung als sehr gering eingeschätzt.

Das Bundesverfassungsgericht hatte für die Versorgungsrücklage nämlich bereits ausgeführt, die Rücklage verstoße nicht gegen das Alimentationsprinzip, habe keine Abkopplung der Besoldung/Versorgung der Beamtengehälter von der allgemeinen Wirtschafts- und Einkommensentwicklung zur Folge und den Beamten/Versorgungsempfängern werde dadurch kein eigener Beitrag zur Finanzierung ihrer Versorgung abgefordert. Beamte/Ruhestandsbeamte können die Besoldung/Versorgung von ihrem Dienstherrn verlangen, die gesetzlich geregelt ist. Gesetzliche Ansprüche auf die für die künftige Versorgung allgemein zurückgelegten Beträge und auf eine Aufstockung von Besoldung/Versorgung um die Kürzungsbeträge bestehen nicht.

Für die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche verlangt die Rechtsprechung die Rüge der Amtsangemessenheit der Alimentation.

Deshalb muss sich ein Musterwiderspruch trotz der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts allgemein gegen die Höhe der Besoldung/Versorgung richten. Es muss gerügt werden, dass diese nicht amtsgemäß sei. In der Begründung des Widerspruchs muss dann auf die Abschaffung der Versorgungsrücklage in Niedersachsen eingegangen und dargelegt werden, dass dadurch die Rechtfertigung der Rückstellungen und verringerten Anpassungen entfallen sei.

### **Zusammenspiel mit unseren Musterverfahren in Sachen Unteralimentierung/Streichung Weihnachtsgeld – Vorlagebeschluss VG Braunschweig beim BVerfG**

Nach Auffassung verschiedener Juristen ist der bisherige Widerspruch gegen die Höhe der Besoldung/Versorgung im Bereich Klage Unteralimentierung/Streichung Weihnachtsgeld vermutlich nicht ausreichend, da die Begründung nicht ohne Weiteres ergänzt werden kann.

Aus diesem Grund empfehlen wir Mitgliedsgewerkschaften und –verbänden, die der Meinung sind, die Sache „Individualansprüche Versorgungsrücklage“ müsse weiterverfolgt werden, ihren Mitgliedern zu einem weiteren Widerspruch zu raten.

Folgende Formulierung eines Musterwiderspruchs wäre in diesen Fällen denkbar:

*„Ich erhebe rückwirkend ab dem 01.01.2010 erneut **Widerspruch** gegen die Höhe meiner Dienstbezüge/Versorgungsbezüge. Diese sind nicht amtsangemessen i. S. v. Art. 33 Abs. 5 GG.*

*Begründung:*

*Der erneute Widerspruch erfolgt, weil sich insbesondere auch die Abschaffung der niedersächsischen Versorgungsrücklage auswirkt. Diese wurde durch eine verringerte Erhöhung von Besoldung und Versorgung in den Jahren 1999 bis 2002 erwirtschaftet. Die faktische Abschaffung der Versorgungsrücklage ab dem Jahr 2010 hat die Rechtfertigung der verringerten Bezügeanpassungen zudem rückwirkend entfallen lassen.“*

Weil es konkret um die abgeschaffte Versorgungsrücklageregelung geht, könnte der obige Antrag – auch wenn er eigentlich wie vorstehend ausgeführt nicht zulässig ist - um einen Nachzahlungsantrag/Aufstockungsantrag ergänzt werden. Folgende Formulierung wäre hier denkbar:

*„Deshalb **beantrage** ich insbesondere, die in den Jahren 1999 bis 2002 im Vergleich zum Tarifbereich um jeweils 0,2 % verminderte Besoldungsanpassung/ Versorgungsanpassung nach § 14 a BBesG nachzuzahlen und meine Dienstbezüge/Versorgungsbezüge um die Minderungsbeträge in den Jahren 1999 bis 2002 anzuheben.“*

### **Bisher keinerlei Widerspruch gegen die Höhe von Besoldung und Versorgung eingelegt**

In den Fällen, in denen Einzelmitglieder bisher keinerlei Widersprüche gegen die Höhe von Besoldung und Versorgung eingelegt haben, sollten Mitgliedsgewerkschaften und –verbände, die der Meinung sind, die Sache „Individualansprüche Versorgungsrücklage“ müsse weiterverfolgt werden, ihren Mitgliedern zur Einlegung eines Widerspruchs mit der Begründung raten, die aus der Begründung zu unserem Musterwiderspruch zur Unteralimentierung ergänzt um die oben dargestellte Begründung besteht.



**Derzeit keine Musterprozessvereinbarung**

Wir weisen darauf hin, dass derzeit vom Land keine Notwendigkeit gesehen wird, eine Musterprozessvereinbarung abzuschließen.